

Suchtpräventionskonzept der Ganztagsschule Burgbreite

Schule stellt als Lebenswelt, in der die Schüler einen Großteil ihrer Zeit verbringen, ein wichtiges Handlungsfeld für die Suchtprävention dar.

Stand: April 2021

Suchtpräventionskonzept der Ganztagschule Burgbreite

Die nachstehende Schulvereinbarung vom wurde nach intensiven Beratungen der Schülersvertretung, des Schulleiternrates sowie des Lehrerkollegiums beschlossen und durch die Gesamtkonferenz angenommen.

Sie ist somit für alle Beteiligten verbindlich und wird hiermit den Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften zur Kenntnis gebracht.

Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, das Vorgehen bei Fällen von Missbrauch von Tabakwaren- bzw. Tabakwarenerzeugnissen, Alkohol und Substanzen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz¹ verstoßen, zu regeln. Sie soll als Hilfestellung für Betroffene sein und dem Schutz der Mitschüler dienen.

1. Wendet sich ein Schüler, gegen den noch kein Verdacht auf Missbrauch der o.g. Suchtmittel besteht, an den Lehrer oder Sozialarbeiter seines Vertrauens, so kann dieser in Absprache mit dem Schüler die Mitteilung des Schülers vertraulich behandeln. Lehrer und Sozialarbeiter sind verpflichtet, den Kontakt zu halten.
2. Alle Hinweise, die auf Missbrauch von Alkohol und Suchtmitteln, die gegen das BtMG hindeuten, sind ernst zu nehmen und im gesundheitlichen Interesse aller, der Schulleitung/Krisenteam und dem Klassenlehrer bekannt zu machen.
3. Die Schulleitung bzw. das Krisenteam überprüft alle Hinweise und sucht das Gespräch mit dem betreffenden Schüler.
4. *Bestätigt sich der Missbrauch* von Alkohol und Substanzen, die gegen das BtMG verstoßen, werden die Erziehungsberechtigten informiert (in Absprache mit der Schulleitung und dem Klassenlehrer, evtl. die unterrichtenden Fachlehrer). Dem Schüler dürfen dadurch keine schulischen und persönlichen Nachteile entstehen. Alle Informationen sind vertraulich zu behandeln.
5. *Räumt ein Schüler den Missbrauch* von Drogen ein, wird er dazu verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ein Gespräch in der Fachstelle für Suchtprävention in Anspruch zu nehmen. (Geregelt im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 38 Abs.2) Den Eltern wird empfohlen an dem Gespräch teilzunehmen. Durch die Sozialarbeiter erfolgt eine Überprüfung der Wahrnehmung des Termins. Des Weiteren kann der Schüler sich eine Lehrkraft seines Vertrauens oder die Schulsozialarbeiterinnen suchen, die ihm hilft, unterstützende Maßnahmen zu finden.
6. Liegt ein gravierender Fall von Drogenmissbrauch vor oder erweist sich der Schüler als kooperationsunwillig, werden Ordnungsmaßnahmen nach §44 SchGLSA eingeleitet.
7. In einem besonders schweren Fall von Drogenmissbrauch (gewerbsmäßiger Handel, Bandenbildung) gem. §30BtMG muss durch die Schulleitung die Polizei verständigt werden. Außerdem erfolgt unverzüglich der Ausschluss vom Unterricht gem. §44 Abs. 4 Punkt 2 SchGLSA.
8. Von einzelnen Punkten dieses Verfahrens kann abgewichen werden, wenn die Fachstelle für Suchtprävention es empfiehlt. Das Vorgehen beim nachweislichen Konsum illegaler Drogen erfordert immer die Berücksichtigung der Situation. In diesem Sinne sind die oben beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung auf die jeweilige Person anzupassen.

¹Im Folgenden BtMG

Regelwerk im Umgang mit Tabakwaren- bzw. Tabakwarenerzeugnissen²

Maßnahmen zum Umgang mit Schülern, die schulische Regeln zum Rauchen verletzen

Auf dem gesamten Schulgelände sowie vor dem Eingangsbereich gilt Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt ebenso auf den Wegen zur Turnhalle, im Eingangsbereich der Turnhalle sowie auf den umliegenden Wegen der Turnhalle.

1. Vorfall

- Eintrag in den Suchtordner

2. Vorfall

- Eintrag in den Suchtordner
- Information der Klassenleitung
- 1. schriftliche Information an die Eltern → Kopie Brief in Suchtordner
- Unterschrift Eltern spätestens nach 3 Tagen

3. Vorfall

- Eintrag in den Suchtordner
- Information der Klassenleitung
- 2. schriftliche Information an Eltern + Fragebogen für Schüler → Kopie in Suchtordner
- Unterschrift Eltern auf Brief und Fragebogen spätestens nach 3 Tagen
- Sozialer Dienst (z.B. Schulhof sauber machen)

4. Vorfall

- Eintrag in Suchtordner
- Information an Klassenleitung
- 3. schriftliche Information an Eltern → Kopie in Suchtordner
- Hinweis Angebot Anti-Rauch Kurs der Suchtberatungsstelle Wernigerode
- In der Schulakte wird dokumentiert, dass sich der Schüler wiederholt nicht an die Schulordnung gehalten hat
- Herabstufung Sozialverhaltensnote

5. Vorfall

- Mitteilung an das Ordnungsamt

Beweist sich der Schüler als kooperationsunwillig, können Ordnungsmaßnahmen gem. §44 SchG LSA eingeleitet werden!

² geregelt im JuSchG § 10; schließt (AN-/NDS) mit ein